

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)

Angaben zu meiner Person:

Akad. Titel	Familienname:	Geburtsname <i>falls von Familiennamen abweichend</i>	Staatsangehörigkeit	
sämtliche Vornamen / Rufname ist unterstrichen:		Geburtsdatum:	Geburtsort:	
derzeitige Anschrift:(PLZ, Wohnort, Straße)			Dort wohnhaft seit:	
Ich habe weitere Wohnsitze in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja und zwar:				
Bisherige Wohnungen außerhalb des Landkreises Starnberg in den letzten 5 Jahren:(PLZ, Ort, Straße, Land) <i>- Angabe nur bei erstmaliger Antragstellung erforderlich -</i>			Von – bis:	
Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz, Mobil, Arbeitsplatz)				
<input type="checkbox"/> Personalausweis	Ausweis-/Pass-Nummer	Ausgestellt am	Ausgestellt von	Gültig bis
<input type="checkbox"/> Reisepass				

Ich beantrage einen Waffenschein zum Führen einer Schreckschuss- Reizstoff- oder Signalwaffe, deren Erwerb und Besitz keiner Erlaubnis bedarf:

Zulassungszeichen →



Mir wurde bereits ein Kleiner Waffenschein von einer anderen Behörde als dem Landratsamt Starnberg erteilt

bisher keiner Ja, Kopien hiervon sind beigelegt

Ich besitze die zum Umgang mit Schusswaffen / Munition erforderliche persönliche Eignung

(Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- geschäftsunfähig sind,
- abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
- auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht)

ja Keine Angaben, weil:

MERKBLATT

Zum Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins



1. Erwerb und Besitz von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (PTB-Waffen) mit Zulassungszeichen im Kreis

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen PTB-Waffen ohne eine behördliche Erlaubnis erwerben und die tatsächliche Gewalt darüber ausüben.

2. Führen von PTB-Waffen

Für das Führen dieser Waffen **in der Öffentlichkeit** benötigen Sie jedoch einen **Kleinen Waffenschein**.

Innerhalb Ihrer Wohnung bzw. auf dem von Ihnen bewohnten Grundstück liegt kein Führen einer Schusswaffe im waffenrechtlichen Sinn vor. Sie benötigen dafür auch keinen Kleinen Waffenschein!

Wichtig:

- Wer eine PTB-Waffe führt, muss seinen Personalausweis oder Pass und den Kleinen Waffenschein mit sich führen.
- Das Führen **bei öffentlichen Veranstaltungen** (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte etc.) ist generell **verboten**.
- Der kleine Waffenschein erlaubt **nur das Führen** einer PTB-Waffe. Er stellt **keine Schieß- oder Droherlaubnis** dar.
- Daher ist das Schießen außerhalb von Schießstätten, der Wohnung, von Geschäftsräumen oder des befriedeten Besitzums **verboten**, *außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes*.

3. Vorschriften über Notwehr und Notstand

Notwehr § 32 Strafgesetzbuch (StGB)

(1) Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt nicht rechtswidrig.

(2) Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Rechtfertigender Notstand § 34 StGB

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Entschuldigender Notstand § 35 StGB

(1) Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahe stehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

Erklärung:

Ich habe alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Mir ist bekannt, dass die in diesem Antragsverfahren erhobenen Angaben zu meiner Person gespeichert werden.

Ich erkläre hiermit, dass ich über die waffenrechtlichen Bestimmungen zum Kleinen Waffenschein mündlich und schriftlich aufgeklärt wurde und darauf hingewiesen wurde, mich laufend selbstständig über die aktuelle Rechtslage zum Kleinen Waffenschein zu informieren.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers